

Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Universität Duisburg-Essen

Vom 19. März 2014

(Verkündungsblatt Jg. 12, 2014 S. 33 / Nr. 10)

zuletzt geändert durch Art. I der dritten Änderungsordnung vom 24. Juni 2016
(VBI Jg. 14, 2016 S. 409 / Nr. 60)

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Präsidium
- § 3 Fraktionen
- § 4 Einberufung
- § 5 Tagesordnung
- § 6 Öffentlichkeit
- § 7 Beschlussfähigkeit
- § 8 Stimmrecht, Antrags- und Rederecht
- § 9 Leitung der Sitzung
- § 10 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 11 Sachanträge
- § 12 Abstimmungen
- § 13 Beschlussverfahren
- § 14 Persönliche Erklärungen
- § 15 Wahlen und Bestätigungen
- § 16 Anfechtung von Wahlen, Bestätigungen und Abstimmungen
- § 17 Beanstandung von Beschlüssen
- § 18 Protokollführung
- § 19 Auslegung der Geschäftsordnung
- § 20 Abweichen von der Geschäftsordnung
- § 21 Archivierung
- § 22 In-Kraft-Treten, Änderung der Geschäftsordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für das Studierendenparlament (StuPa) der Universität Duisburg-Essen, seine Ausschüsse, soweit diese keine eigene Geschäftsordnung beschlossen haben, für Fachschaftsräte, soweit diese keine Geschäftsordnung beschlossen haben und deren Satzung keine Bestimmungen zur Organisation des Fachschaftsrates enthält und für die weiteren Gremien der Universität Duisburg-Essen, die deren Anwendung beschließen.

§ 2 Präsidium¹

(1) Das StuPa benennt gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft aus der Mitte seiner Mitglieder das Präsidium. Es ist dem StuPa rechenschaftspflichtig. Das Präsidium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. Dieser oder diese trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erledigung der Geschäfte und Aufgaben des Präsidiums gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:

1. Die ordnungsgemäße Einberufung und Leitung von Sitzungen gemäß § 4 und § 9 Geschäftsordnung sowie § 12 der Satzung. Zu diesem Zweck erstellt das Präsidium einen vorläufigen Sitzungsplan für die laufende Wahlperiode zur zweiten ordentlichen Sitzung des StuPa,
2. die uneingeschränkte Gewährleistung der Aufgaben des Studierendenparlaments gemäß § 8 der Satzung,
3. die aktive Förderung der Arbeitsfähigkeit des gesamten Parlaments. Dazu gehören eine gemeinsame und exakte Sitzungsvorbereitung sowie die Konstituierung aller Ausschüsse gemäß § 11 Abs. 6 der Satzung. Die Sitzungsvorbereitung schließt mindestens das Vorhandensein des vorläufigen Protokolls, aller für eine Sitzung notwendigen Satzungen und Ordnungen, einer ausreichenden Zahl aller zu behandelnden Anträge in Papierform bei Sitzungsbeginn mit ein,
4. das wöchentliche Angebot von Sprechstunden mindestens während der Vorlesungszeit an beiden Standorten, das fortlaufende und selbstständige Einholen von Informationen bei AStA, FSK, Senat.

(2) Alle Präsidiumsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung aus den Geldern der Studierendenschaft. Über die Höhe entscheidet das Studierendenparlament mit qualifizierter Mehrheit.

§ 3 Fraktionen

(1) Die von einer Wahlliste gewählten Parlamentarierinnen und Parlamentarier bilden eine Fraktion.

(2) Die Fraktionen bestimmen aus ihrer Mitte eine Fraktionssprecherin oder einen Fraktionssprecher.

(3) Die Fraktionssprecherin oder der Fraktionssprecher bildet das Bindeglied zwischen der Fraktion und dem Präsidium.

§ 4 Einberufung²

(1) Das Präsidium beruft die Sitzungen des StuPa gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft ein.

(2) Eine außerordentliche Sitzung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Parlamentarierinnen und Parlamentarier des StuPa; der FSK; des AStA; auf schriftlichen Antrag von mindestens 5 % der Studierendenschaft; oder der Vollversammlung unter Benennung der gewünschten Tagesordnung durch das Präsidium einzuberufen.

(3) Die Einladungen müssen den Mitgliedern des StuPa zehn Kalendertage vor der Sitzung unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung in Textform zugegangen sein.

(4) Eine Einladung erhalten:

1. Alle Parlamentarierinnen und Parlamentarier.
2. Die oder der Vorsitzende der Ausschüsse des StuPa.
3. Alle Referentinnen und Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses der Universität Duisburg-Essen.
4. Die Fachschaftsräte der Fachschaften der Universität Duisburg-Essen.
5. Studentische Senatorinnen und Senatoren.
6. Hochschulgruppen, studentische Organisationen und Studierende, die eine Zuschickung gefordert haben.

(5) Die Einladungen werden hochschulöffentlich bekannt gemacht.

§ 5 Tagesordnung

(1) Das Präsidium stellt die vorläufige Tagesordnung auf. Die in § 4 (4) genannten Personen haben das Recht, bis zehn Kalendertage vor einer Sitzung die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes in die vorläufige Tagesordnung zu beantragen.

(2) Die Nichtberücksichtigung eines Antrags ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller gegenüber und auf der folgenden Sitzung des Stupas zu begründen.

(3) Das Präsidium und die Parlamentarierinnen und Parlamentarier sind befugt, bis zur Festlegung der endgültigen Tagesordnung weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen.

(4) Die Tagesordnung wird mit einfacher Mehrheit festgelegt.

(5) Die Vorläufige Tagesordnung wird mit der Einladung versandt. Für das StuPa soll sie folgende Punkte enthalten und in der Regel beginnen mit:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Festlegung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
4. Berichte und Anfragen:

Berichte:

- i) Präsidium
- ii) Ausschüsse
- iii) AStA (mit Referatsberichten)
- iv) Autonome Referate/Fachschafiskonferenz
- v) Senat
- vi) Verwaltungsrat des Studentenwerks Essen-Duisburg

(6) Weitere Punkte, die enthalten sein sollen:

- Anträge
- Verschiedenes

(7) Eine vorläufige Tagesordnung zu einer außerordentlichen Sitzung, die nur aufgrund eines Sachverhaltes einberufen worden ist, muss nicht die Punkte drei und vier aus § 5 Abs. 5 und die Punkte Anträge und Verschiedenes enthalten.

§ 6 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des StuPa sind in der Regel öffentlich. Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Personalangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Um eine Personalangelegenheit handelt es sich, wenn ein Angestelltenverhältnis mit einer dritten Person, die nicht einem Organ der Studierendenschaft angehört, beraten wird.

(2) Der Ausschluss der Öffentlichkeit gilt nicht für Personen, die als Sachkundige zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt hinzugezogen worden sind. Personen gelten als hinzugezogen, wenn das Präsidium das Erscheinen angekündigt hat und keine Parlamentarierin und kein Parlamentarier widerspricht. Im Fall des Widerspruchs wird über die Hinzuziehung abgestimmt.

(3) Unbeschadet der Regelungen in den Absätzen 1 und 2 kann das Präsidium die Öffentlichkeit ausschließen, wenn eine Störung der Sitzung auf andere Weise nicht zu verhindern oder zu beseitigen ist. Zu diesem Zweck kann das Präsidium die Sitzung unterbrechen und nach der Unterbrechung nichtöffentlich fortsetzen. Kann eine Störung auf diese Weise nicht verhindert oder beseitigt werden, so kann das Präsidium die Sitzung vertagen.

**§ 7
Beschlussfähigkeit³**

(1) Das StuPa ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte aller Parlamentarierinnen und Parlamentarier anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist zum Anfang der Sitzung festzustellen.

(2) Das StuPa gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt wurde.

(3) Im Falle der Feststellung kann das Präsidium die Sitzung unterbrechen, wenn damit zu rechnen ist, dass die Beschlussfähigkeit in absehbarer Zeit wieder hergestellt wird.

(4) Parlamentarierinnen und Parlamentarier, welche die Sitzung verlassen, haben sich beim Präsidium abzumelden.

(5) Das Präsidium hat im Falle der Feststellung der Beschlussunfähigkeit die Sitzung zu schließen, wenn es die Voraussetzungen des § 7 (3) für nicht gegeben hält.

(6) Das Präsidium setzt innerhalb der nächsten 7 Kalendertage einen neuen Termin für eine Sitzung fest.

(7) Die fortgeführte Sitzung wird inhaltlich dort fortgeführt, wo die vorherige beendet wurde.

**§ 8
Stimmrecht, Antrags- und Rederecht**

(1) Stimmberechtigt sind alle Parlamentarierinnen und Parlamentarier des StuPa. Vertreter einer Parlamentarierin oder eines Parlamentariers sind nur stimmberechtigt, wenn sie mindestens eine Zweitstimme und eine aktuelle Vertretungserklärung mit Ort, Datum und Unterschrift vorweisen können. Vertretungserklärungen, die mehr als eine zu Vertretende oder einen zu Vertretenden aufführen, sind unzulässig.

(2) Antrags- und Rederecht haben alle Studierenden der Universität Duisburg-Essen, im Sinne von § 1 (1) der Satzung der Studierendenschaft. Mit einfacher Mehrheit des StuPa kann auch Dritten ein Rederecht zugesprochen werden.

**§ 9
Leitung der Sitzung**

(1) Das Präsidium eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Es sorgt für einen zügigen und sachgemäßen Ablauf der Beratung; es stellt fest, wann die Behandlung eines Tagesordnungspunktes oder die Durchführung einer Abstimmung oder Wahl beginnt und wann sie abgeschlossen ist.

(2) Das Präsidium erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, die sich aus der nach Geschlechtern quotierten Redeliste ergibt. Das Wort wird in der Reihenfolge der Meldungen erteilt. Liegen nach einem Wortbeitrag des einen Geschlechtes keine Wortmeldungen des anderen Geschlechtes vor, dürfen auch zwei vom selben Geschlecht nacheinander reden. Das Präsidium kann, wenn es der Diskussion dienlich erscheint, von der Reihenfolge abweichen. Es kann jederzeit das Wort ergreifen.

(3) Die Redeliste ist zusätzlich nach Erstrednerinnen und Erstrednern zu quotieren.

**§ 10
Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich vorgetragen werden. Die Meldung zur Geschäftsordnung erfolgt durch Heben beider Hände. Dadurch wird die Rednerliste nach Beendigung der Ausführungen einer Rednerin oder eines Redners unterbrochen. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind bevorzugt zuzulassen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung, die den gleichen Zweck und Inhalt haben, können nur einmal pro Tagesordnungspunkt gestellt werden.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung können sich richten auf:

1. Schluss der Sitzung,
2. Unterbrechung der Sitzung,
3. Feststellung der Beschlussunfähigkeit,
4. Vertagung eines Tagesordnungspunktes oder einer Beschlussfassung,
5. Überweisung einer Angelegenheit an ein anderes Gremium oder Organ,
6. Schluss der Redeliste oder der Debatte,
7. Beschränkung der Redezeit, jedoch nicht unter drei Minuten,
8. Neueröffnung eines bereits geschlossenen Tagesordnungspunktes oder Änderung der Tagesordnung.

(4) Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Antrag und Widerspruch bedürfen keiner Begründung. Bei Widerspruch ist nach Anhörung von einem / einer Gegnerredner / Gegnerrednerin abzustimmen.

(5) Jeder Fraktion steht pro Tagesordnungspunkt nur eine Unterbrechung zu. Diese beträgt in der Regel 10 Minuten, kann aber bei jedem neuen Tagesordnungspunkt vom Präsidium auf 4 Minuten gekürzt werden.

(6) Die Wiederholung von Wahlen und Abstimmungen durch die Neueröffnung eines Tagesordnungspunktes ist nicht möglich.

**§ 11
Sachanträge⁴**

(1) Sachanträge müssen einen Kalendertag vor Beginn der StuPa-Sitzung (laut Einladung) beim Präsidium eingereicht werden.

(2) Anträge sind per E-Mail, in Textform (getippt) unter Angabe der Antragstellerin oder des Antragstellers einzureichen. Vor Behandlung des Antrags muss dieser mit Ort, Datum und Unterschrift dem Präsidium vorliegen.

(3) Anträge müssen so gestellt werden, dass diese mit JA, NEIN oder ENTHALTUNG abgestimmt werden können.

(4) Änderungen durch die Antragstellerin oder den Antragsteller sind in schriftlicher Form vom Antragsteller beim Präsidium einzureichen.

(5) Das Präsidium eröffnet nach Abschluss der Beratung die Abstimmung. Anträge zum Abstimmungsgegenstand oder zur Worterteilung dazu sind von diesem Zeitpunkt an nicht mehr zulässig.

(6) Das Präsidium hat sich vor der Abstimmung zu vergewissern, dass den Mitgliedern der Inhalt der vorliegenden Sachanträge und die Bedeutung der Abstimmung gegenwärtig sind. Sachanträge sollen, sofern sie den Parlamentarierinnen und Parlamentariern nicht schriftlich vorliegen, unmittelbar vor der Abstimmung in vollem Wortlaut verlesen werden.

(7) Liegen zu demselben Gegenstand mehrere konkurrierende Sachanträge vor, so ist der später eingegangene Antrag als Änderungsantrag zu ersterem zu behandeln.

(8) Änderungs- und Ergänzungsanträge zu einem Sachantrag gehen diesem und den mit ihm konkurrierenden Sachantrag voraus. Werden sie von der antragstellenden Person übernommen, so braucht über sie nicht abgestimmt zu werden. Wird ein Antrag durch Abstimmung ergänzt oder geändert, so gilt er von da ab in der ergänzten oder geänderten Fassung. Wird er daraufhin von der antragstellenden Person zurückgezogen, so gilt der Antrag als erledigt, es sei denn, eine andere Person mit Antragsrecht übernimmt diesen.

§ 12 Abstimmungen⁵

(1) Abstimmungen finden in der Regel durch Hochhalten der Stimmkarte statt. Auf Verlangen eines Parlamentariers oder einer Parlamentarierin muss geheim abgestimmt werden; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge.

(2) Auf Verlangen einer Parlamentarierin oder eines Parlamentariers muss namentlich abgestimmt werden; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge.

(3) Dem Verlangen auf geheime Wahl ist dem auf eine namentliche Vorrang zu gewähren.

(4) Ein Antrag zum Haushalt der Studierendenschaft gilt als angenommen, wenn nach zwei Lesungen mehr als 50 % der Parlamentarierinnen und Parlamentarier mit JA gestimmt haben (qualifizierte Mehrheit).

(5) Ein Antrag zur Beitragsordnung gilt als angenommen, wenn nach zwei Lesungen mehr als 50 % der Parlamentarierinnen und Parlamentarier mit JA gestimmt haben (qualifizierte Mehrheit).

(6) Ein Antrag zur Satzung und Wahlordnung der Studierendenschaft gilt als angenommen, wenn nach drei Lesungen mehr als 66,66 % der Parlamentarierinnen und Parlamentarier mit JA gestimmt haben. (Zwei-Drittel-Mehrheit).

(7) Ein Antrag gilt als angenommen, wenn die abgegebenen JA-Stimmen die NEIN-Stimmen überwiegen (einfache Mehrheit).

(8) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn gleichviele JA- und NEIN-Stimmen abgegeben worden sind.

§ 13 Beschlussverfahren

(1) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des StuPa nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet das Präsidium einstimmig. Dies gilt nicht für Wahlen und die Änderung der Satzung der Studierendenschaft oder der Wahlordnung der Studierendenschaft.

(2) Das Präsidium hat dem StuPa unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen. Das StuPa kann zu der Eilentscheidung des Präsidiums Stellung nehmen. Die Stellungnahme ist den zuständigen Stellen vorzulegen.

(3) Das StuPa kann bei unaufschiebbaren Angelegenheiten nur dann im Umlaufverfahren beschließen, wenn alle Parlamentarierinnen und Parlamentarier einem solchen Vorgehen zugestimmt haben. Das Abstimmungsergebnis gibt das Präsidium in der nächstfolgenden Sitzung bekannt.

§ 14 Persönliche Erklärungen

Zum Verfahren und zum Beratungsablauf, nicht jedoch zu geheimen Stimmabgaben, ist die Abgabe einer persönlichen Erklärung zulässig. Sie ist, sofern sie nicht zu Protokoll erklärt wird, noch während der Sitzung anzumelden und dem Präsidium innerhalb einer Frist von sieben Kalendertagen schriftlich zu übersenden. Sie wird dem Protokoll angefügt. Persönliche Erklärungen, die explizit nur zur Sache abgegeben werden, sind dem Präsidium innerhalb der oben genannten Frist übergeben und sind nicht auf der Sitzung vorzutragen.

§ 15 Wahlen und Bestätigungen

(1) Alle Wahlen und Bestätigungen sind geheim und erfolgen stets durch Abgabe von Stimmzetteln.

(2) Wählbar ist nur, wer nominiert worden und anwesend ist. Die Gewählten müssen erklären, ob sie die Wahl annehmen. Wird innerhalb von 7 Kalendertagen keine Erklärung abgegeben, gilt die Wahl als angenommen.

(3) Auf Antrag von mindestens einem Parlamentarier hat eine Personalbefragung stattzufinden. Ein Antrag auf Schluss der Personalbefragung ist nicht zulässig.

(4) Bestätigt werden kann nur, wer durch die entsprechende Vollversammlung nach § 17 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft gewählt worden ist. Dazu muss dem Präsidium das Protokoll der Wahlsitzung vorliegen. Für eine Bestätigung müssen die Gewählten nicht anwesend sein. Die Bestätigten werden über ihre Bestätigung informiert.

§ 16
**Anfechtung von Wahlen,
Bestätigungen und Abstimmungen**

(1) Wird eine Wahl, eine Bestätigung oder eine Abstimmung unter Angabe von Gründen angefochten, so entscheidet das Präsidium mehrheitlich über die Anfechtung. Wird die Anfechtung angenommen, so muss die Wahl, die Bestätigung oder die Abstimmung wiederholt werden.

(2) Eine Anfechtung ist nur unter Angabe von Gründen bis zum Beginn der nächsten ordentlichen Sitzung des StuPa möglich.

§ 17
Beanstandung von Beschlüssen

Nur der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen des Studierendenparlaments und des Allgemeinen Studierendenausschusses zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat sie oder er das Rektorat zu unterrichten.

§ 18
Protokollführung

(1) Über die Sitzungen werden Protokolle angefertigt. Das Protokoll enthält den Wortlaut von Anträgen und Beschlüssen, die Abstimmungsergebnisse, die wichtigsten Punkte des Sitzungsverlaufes, persönliche Erklärungen und Anwesenheitslisten von Parlamentarierinnen, Parlamentariern und den Mitgliedern des AStA.

(2) Das Präsidium trägt Verantwortung über die Protokollierung der Sitzung.

(3) Ein vorläufiges Protokoll wird mit der Einladung zur folgenden Sitzung verschickt.

(4) Die genehmigten Protokolle werden spätestens 7 Kalendertage nach der Genehmigung auf der Internetseite des StuPa veröffentlicht.

(5) Nach gemeinsamer Beratung ist das Protokoll vom Präsidium zu unterzeichnen, das Protokoll erhält hierdurch vorläufigen Charakter. Dieses ist spätestens 14 Kalendertage nach der Sitzung auf der Internetseite des Stupas öffentlich bekanntzugeben.

§ 19
Auslegung der Geschäftsordnung

Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet das Präsidium mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Wird dem Präsidium von einer Parlamentarierin oder einem Parlamentarier widersprochen, so findet eine Abstimmung statt.

§ 20
Abweichen von der Geschäftsordnung

Ein Abweichen von der Geschäftsordnung ist nur in Einzelfällen durch einen Beschluss möglich, der mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Parlamentarierinnen und Parlamentariern gefasst wird. Über das Abweichen von der Geschäftsordnung und den betreffenden Sachantrag ist getrennt abzustimmen.

§ 21
Archivierung

(1) Die Protokolle und die dazugehörigen Rechenschaftsberichte des AStA werden zusammen in den Räumen der Studierendenschaft gesammelt.

(2) Beschlüsse werden mit dem jeweiligen Original des Antrags chronologisch in den Räumen der Studierendenschaft gesammelt.

(3) Beschlüsse, die über die jeweilige Legislaturperiode in Kraft sind, werden als Anhang an die Satzung der Studierendenschaft aufgeführt.

(4) Die archivierten Unterlagen sind für jeden Studierenden der Universität Duisburg-Essen zugänglich und werden auch elektronisch auf der Internetseite des StuPa in übersichtlicher Form zur Verfügung gestellt. Ausgenommen sind Unterlagen, die aus datenschutzrelevanten Gründen nicht veröffentlicht werden dürfen.

(5) Das Präsidium trägt Sorge dafür, dass die Unterlagen vollständig sind.

§ 22
**In-Kraft-Treten,
Änderung der Geschäftsordnung**

Diese Geschäftsordnung bedarf zu ihrer Annahme der Zweidrittelmehrheit der Parlamentarierinnen und Parlamentariern. Für Änderungen gilt das Gleiche. Sie tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Universität Duisburg-Essen vom 17.01.2014

Duisburg und Essen, den 19. März 2014

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

(Fußnoten s. nächste Seite)

¹ § 2 neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 19.02.2015 (VBl Jg. 13, 2015 S. 115 / Nr. 30), in Kraft getreten am 02.03.2015

² § 4 zuletzt Abs. 3 neu gefasst, Abs. 5 Sätze 2 und 3 gestrichen durch zweite Änderungsordnung vom 02.11.2015 (VBl Jg. 13, 2015 S. 677 / Nr. 128), in Kraft getreten am 05.11.2015

³ § 7 Abs. 5 geändert durch dritte Änderungsordnung vom 24.06.2016 (VBl Jg. 14, 2016 S. 409 / Nr. 60), in Kraft getreten am 30.06.2016

⁴ § 11 zuletzt Abs. 1 geändert durch dritte Änderungsordnung vom 24.06.2016 (VBl Jg. 14, 2016 S. 409 / Nr. 60), in Kraft getreten am 30.06.2016

⁵ § 12 Abs. 4, 5 und 6 geändert durch zweite Änderungsordnung vom 02.11.2015 (VBl Jg. 13, 2015 S. 677 / Nr. 128), in Kraft getreten am 05.11.2015